



**SACHSEN-ANHALT**

---



**SACHSEN-ANHALT**

---

**Datenschutz im öffentlichen Bereich  
April 2018**

# **Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht**

**Ministerialrat Dr. Joachim Wilkens  
Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Das Datenschutzrecht steht vor seinem bisher größten Umbruch, weil das bisher nationale Datenschutzrecht durch die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende DS-GVO unmittelbar der europäischen Rechtsordnung unterstellt wird.

Das bedeutet beispielsweise, dass datenschutzrechtliche Zweifelsfragen nach Abschluss des innerstaatlichen Rechtsweges über die bundesdeutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtsverbindlich durch den EuGH entschieden werden.



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Aus dem bisher rein national geregelten Datenschutzrecht für den nicht-öffentlichen Bereich (BDSG) und für den öffentlichen Bereich (DSG LSA) wird ein Mehr-Ebenen-Rechtssystem, bestehend aus der DS-GVO mit dem DS-GVO-Ausfüllungsgesetz LSA und andererseits der JI-Richtlinie in Verbindung mit dem Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz LSA

- Es reicht also ab Mai 2018 nicht mehr allein aus, in die gesetzlichen Vorschriften des Landes zum Datenschutz zu schauen, sondern die DS-GVO ist als unmittelbar geltendes Recht ab dem 25. Mai 2018 bei der Rechtsanwendung in den Blick zu nehmen.
- Diesem europäischen Rechtssetzungsakt widersprechende Rechtsnormen können ab dem 25. Mai 2018 keine Rechtswirkung mehr entfalten.

Ministerialrat Dr. Joachim Wilkens  
Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Datenschutz im öffentlichen Bereich  
April 2018



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Die im Rahmen der europäischen Rechtssetzung erforderlichen Umsetzungs- und Anpassungsakte werden nicht vollständig bis zum 25. Mai 2018 abgeschlossen sein.

Das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz LSA wird frühestens im Mai 2018 zur ersten Kabinettsbefassung freigegeben werden.

- Das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz LSA wird frühestens im Juli 2018 im Rahmen einer ersten Kabinettsbefassung behandelt werden.
- Unter Berücksichtigung der Anhörungsphasen kann allenfalls beim Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz mit einer Einbringung in den Landtag noch vor der Sommerpause 2018 gerechnet werden.
- Beide Gesetzgebungsverfahren können damit frühestens im Dezember 2018 abgeschlossen werden.



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Und was passiert in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der DS-GVO und dem Inkrafttreten des DS-GVO-Ausfüllungsgesetzes und des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes auf Landesebene?

- Mit dem Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden die europarechtlich gebotenen Schritte zur Herstellung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht auf Landesebene umgesetzt.
- **Für die Interimszeit gilt das DSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) mit der Änderung, die es durch das Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10) bekommen hat!**

---

Ministerialrat Dr. Joachim Wilkens  
Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Datenschutz im öffentlichen Bereich  
April 2018



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Ist die Fortgeltung des DSG LSA vor dem Hintergrund der DS-GVO und der JI-Richtlinie überhaupt europarechtlich zulässig??

Die Antwort lautet: **Ja, mit Einschränkungen!**

**Ausgangsbefund:**

- **Ein Gesetz ist grundsätzlich solange in Kraft, bis es der zuständige Gesetzgeber aufgehoben hat oder das Landesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat.**
- **Die DS-GVO ist nach Artikel 288 AEUV ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Sachsen-Anhalt.**
- **Über eine Europarechtswidrigkeit einer nationalen Datenschutzbestimmung entscheidet der Europäische Gerichtshof in Luxemburg abschließend!**

Ministerialrat Dr. Dominik Willers  
Kerensleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Datenschutz im öffentlichen Bereich  
April 2018

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

## Ausgangsbefund:

- Die DS-GVO löst die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG von 1995 ab. Das DSG LSA ist die Umsetzung der Richtlinie und blieb hinsichtlich der materiellen Regelungen unbeanstandet. Einzig die Aufsichtsregelungen waren Gegenstand von Nachfragen der Europäischen Kommission.
- Das Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt bleibt erhalten! Erlaubnistatbestände sind entweder eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Person, deren Daten verarbeitet werden sollen (nunmehr Artikel 6 und 7 DS-GVO).

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

## Schlussfolgerungen:

- **Das DSG LSA gilt solange fort, bis es durch ein Gesetz aufgehoben wird. Per Se ist das DSG LSA nicht europarechtswidrig.**
- **Im Widerspruch zur DS-GVO stehende Regelungen des DSG LSA sind nicht mehr anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise die Definitionen aus § 2 DSG LSA. Sie sind wegen des insoweit vorrangigen Artikels 4 der DS-GVO nicht mehr anzuwenden.**



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

## Schlussfolgerungen:

- **Neue Instrumente wie die Datenschutzfolgenabschätzung aus Artikel 35 DS-GVO sind umzusetzen. Ein landesgesetzlicher Umsetzungsakt ist dazu nicht erforderlich.**

## Konkret heißt das etwa:

- **Datenverarbeitungsprogramme, die vor dem 25. Mai 2018 schon betrieben wurden, sind einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterziehen, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhaltet.**



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Aus den europäischen Rechtssetzungsakten ergibt sich ohne weiteren nationalen Umsetzungsakt unmittelbar ein erheblicher Anpassungsbedarf beim Vollzug von Datenschutzrecht sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene.

1. Dies betrifft die Stellung des Behördlichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 DS-GVO und Erwägungsgrund 97).
2. Dies betrifft weiterhin die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 und Erwägungsgrund 82)
3. Die Betroffenenrechte werden durch die Artikel 13 bis 19 DS-GVO erheblich **ausgeweitet.**

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 1. Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) aus Artikel 37 DS-GVO:*

Er ist zukünftig der zentrale Ansprechpartner für Bürger, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wie setzt die DS-GVO dies um? Hier einige Beispiele!

- a. Seine Kontaktdaten sind vom Verantwortlichen dem Bürger mitzuteilen (Artikel 13 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO)
- b. Er ist im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzugeben (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO)
- c. Meldung der Kontaktdaten des DSB bei Datenschutzpannen an die Aufsichtsbehörde (Artikel 33 Abs. 3 Buchst. b) und Artikel 34 Abs. 2 i.V.m. Artikel 33 Abs. 3 Buchst. b) DS-GVO)

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 2. Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten Artikel 30 DS-GVO und Erwägungsgrund 82:*

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist die Dokumentation, die auch für die Aufsichtsbehörde und deren Kontrolltätigkeit bereitzuhalten ist! U.a. ist festzuhalten:

- a. Zweck der Verarbeitung (Artikel 30 Nr. 1 Buchst. b) DS-GVO) – Wichtig für die Entscheidung zu Datenverarbeitungen zu anderen Zwecken (Artikel 6 Abs. 4 DS-GVO)
- b. Kategorien der personenbezogenen Daten (Artikel 30 Nr. 1 Buchst. c) DS-GVO) – **Achtung:** Für besondere Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsdaten gelten verschärfte Anforderungen - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO)

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 2. Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten Artikel 30 DS-GVO und Erwägungsgrund 82:*

- c. Löschungsroutine (Artikel 30 Nr. 1 Buchst. f) DS-GVO) – korrespondiert mit Artikel 17 DS-GVO „Recht auf Vergessenwerden“
- d. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (Artikel 30 Nr. 1 Buchst. g) DS-GVO) – **Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO sind beispielsweise:**
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
  - Maßnahmen müssen Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten sichern



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 3. Betroffenenrechte aus Artikeln 13 ff DS-GVO und Erwägungsgründe 61 bis 72:*

➤ Recht auf Auskunft ist Ausdruck des Transparenzgedankens aus Artikel 12 DS-GVO

Der Verantwortliche muss Maßnahmen treffen, um alle Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen eine Bestätigung verlangen, dass ihre Daten verarbeitet werden und welche Daten verarbeitet werden (Artikel 15 DS-GVO).



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 3. Betroffenenrechte aus Artikeln 13 ff DS-GVO und Erwägungsgründe 61 bis 72:*

- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO ist ein Reaktionsrecht auf das Auskunftsrecht

Der Verantwortliche muss unrichtige Daten unverzüglich berichtigen.

Unvollständige personenbezogene Daten müssen auf Verlangen der betroffenen Person ergänzt werden.

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

*Zu 3. Betroffenenrechte aus Artikeln 13 ff DS-GVO und Erwägungsgründe 61 bis 72:*

- Recht auf Löschung „Vergessenwerden“ nach Artikel 17 DS-GVO hat der EuGH nach der sogenannten „Google“-Entscheidung in den europäischen Rechtskanon aufgenommen.

Daten, die nur für einen bestimmten Zweck gespeichert wurden, müssen nach der Zweckerreichung unverzüglich gelöscht werden.

Beispiel: Einträge im Schuldnerverzeichnis sind nach der schuldbefreienden Leistung nicht mehr in Verbindung mit der Person recherchierbar zu halten.

Parallele: Kandidatenlisten von Parteien für Wahlen sind nach Abschluss der Wahlen nicht mehr im Netz vorzuhalten!



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Weiterhin ergibt sich ein erheblicher Anpassungsbedarf im Rahmen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Landes:

- Dies betrifft z. B. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die auf die europarechtskonforme Umsetzung hin zu überprüfen sind.
- Dies betrifft z. B. Einsichtsrechte in die Prüfungsakte durch Prüflinge.



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Aber auch auf kommunaler Ebene muss beispielsweise das Satzungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit der DS-GVO geprüft werden:

- Dies betrifft z. B. Gebührensatzungen – Fragen der Speicherung personenbezogener Daten etwa bei der Hundesteuer (Löschungsroutine!)
- Videoaufzeichnungen/Einstellung von öffentlichen Ratssitzungen ins Internet



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Der erste Schritt zur europarechtskonformen Anpassung des Datenschutzrechts ist mit dem am 6. Mai 2018 in Kraft tretenden Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt gemacht!

Fundstelle:

Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10)

---

Ministerialrat Dr. Joachim Wilkens  
Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Datenschutz im öffentlichen Bereich  
April 2018

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird von einer reinen Beschwerdestelle zu einer echten Aufsichtsbehörde mit Anordnungsbefugnissen umgewandelt (§ 22 Abs. 1 DSG LSA ab 6. Mai 2018 nimmt die Artikel 57 und 58 DS-GVO in Bezug).

Er wird aus der Landtagsverwaltung ausgegliedert und wird nunmehr organisatorisch zu einer eigenständigen Behörde umgebaut (§ 20 Abs. 3 und 4 DSG LSA ab 6. Mai 2018)

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann auch gegenüber Behörden der unmittelbaren wie der mittelbaren Landesverwaltung rechtsverbindliche Anordnungen treffen, die auf dem Verwaltungsrechtsweg voll justiziabel sind (§ 31 b DSGVO LSA ab 6. Mai 2018)

Einzig die Verhängung von Geldbußen gegen Behörden wird nicht zugelassen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 DSGVO LSA ab 6. Mai 2018)



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Diese weiteren Gesetzgebungsakte sind in Vorbereitung:

Das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz (DSUG LSA) wird die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen! Zur Erinnerung: Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden; sie gelten nicht unmittelbar.

Daneben werden die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im SOG LSA, im Maßregelvollzugsgesetz LSA und im Gesetz über den Verfassungsschutz LSA angepasst.



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Diese weiteren Gesetzgebungsakte sind in Vorbereitung:

Das DS-GVO-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) wird das DSG LSA ablösen und die überwiegend durch Artikel 6 DS-GVO eröffneten Regelungsspielräume nutzen. Es enthält darüber hinaus die Regelungen zum behördlichen Datenschutzbeauftragten, zum Landesbeauftragten für den Datenschutz und zum Rechtsweg.

Darüber hinaus werden die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen u.a. für das Statistikgesetz oder das Archivgesetz geändert!



# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

Die Abgrenzung zwischen dem zukünftigen DS-GVO-Ausfüllungsgesetz und dem zukünftigen Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz erfolgt nicht behördenbezogen, sondern aufgabenbezogen.





# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

**Beispiele für datenschutzrelevante Sachverhalt innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung:**

- **Im LKA werden Personalakten der Polizeivollzugsbeamten bearbeitet**
  - **einschlägig ist unmittelbar die DS-GVO und das DS-GVO-Ausfüllungsgesetz**
- **Im LKA wird die organisierte Bandenkriminalität verfolgt**
  - **einschlägig ist das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz als Umsetzungsakt auf Landesebene**

# Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht

**Beispiele für datenschutzrelevante Sachverhalte auf kommunaler Ebene:**

- **In einer Kommune werden Personalakten der kommunalen Bediensteten bearbeitet**
  - **einschlägig ist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die DS-GVO und das DS-GVO-Ausfüllungsgesetz**
- **In einer Kommune wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Schulschwänzer eingeleitet**
  - **einschlägig ist bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten § 84 SchulG LSA in Verbindung mit § 46 OWiG sowie den Spezialvorschriften der StPO**



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

*Titel der PowerPoint-Präsentation :*

**Entwicklungen im Landesdatenschutzrecht**

*Ausführender :*

**Dr. Joachim Wilkens, Referatsleiter „Verwaltungsverfahren, Datenschutz“ und Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

*Dienststelle :*

**Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**

*Anlass :*

**Informationsveranstaltung im April 2018**

---

Ministerialrat Dr. Joachim Wilkens  
Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Datenschutz im öffentlichen Bereich April 2018